

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 06. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2023)

zum Thema:

Räumungen von Obdachlosencamps in Neukölln

und **Antwort** vom 21. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2023)

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15751
vom 06. Juni 2023
über Räumungen von Obdachlosencamps in Neukölln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das Bezirksamt Neukölln um einen Textbeitrag gebeten, der wörtlich übernommen wurde.

1. Wie viele Räumungen von Obdachlosencamps bzw. von einzelnen Obdachlosen im öffentlichen Raum haben in Neukölln in den letzten 2 Jahren nach Kenntnis des Bezirksamts stattgefunden?
2. Wie viele dieser o.g. Räumungen fanden auf Spielplätzen bzw. Friedhöfen statt?

Zu 1. und 2.: Das Bezirksamt Neukölln hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„In den letzten 2 Jahren sind in der Sozialen Wohnhilfe Neukölln insgesamt 9 „Räumungen“ außerhalb von Friedhöfen und Spielplätzen bekannt. Der Begriff Räumung ist hier jedoch sehr weit gefasst. Als Räumung wurde ebenfalls berücksichtigt, wenn einzelne Personen aufgefordert wurden den Platz zu verlassen (mit Fristsetzung) und sie der Aufforderung nachgekommen sind. Sofern die Soziale Wohnhilfe davon Kenntnis hatte, wurden alle Aktionen mit Angeboten zur Unterbringung oder weiterführenden Hilfen verbunden.“

Die Angebote kamen von Gangway / Fixpunkt bzw. von den bezirklichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern.

Darin enthalten sind 5 „Räumungen“, bei denen das Ordnungsamt ggf. flankiert von Polizei und in Begleitung der Sozialarbeit einen Platz aufgehoben hat (2x C&A; 2x Maybachufer, 1x Hasenheide). Das Ordnungsamt selbst wird im Rahmen des Stufenplanes nicht in eigener Zuständigkeit für Räumungen tätig. Vielmehr unterstützt es in Amtshilfe die Durchführung der Maßnahme durch die soziale Wohnhilfe.

Die Sicherstellung des Eigentums erfolgte in direkter Rücksprache mit den Betroffenen. Gegenstände, die obdachlose Personen als Ihr Eigentum deklarieren (Schlafsäcke, Zelte, Pfandflaschen, Fahrräder, Geschirr, Kleidung...) verbleiben bei den Betroffenen. Da die Termine angekündigt wurden, konnte festgestellt werden, dass die Selbstorganisation - teils gemeinsam mit Gangway - der Betroffenen ausreichte, um ggf. auch mit Hilfe von Karuna, Eigentum sicher zu stellen. In diesem Zusammenhang muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass viele Gegenstände (alte Decken, Matratzen, Schlafsäcke, kaputte Kleidung, Hausrat, klein Möbel...) von Seiten der Betroffenen als Sperrmüll ausgewiesen wurden und entsorgt werden konnten.“

3. Wie ist hierbei das generelle Vorgehen des Sozial- bzw. Ordnungsamts (Kontaktaufnahme, soziale Hilfsangebote im Vorfeld / bei Räumung, Fristsetzungen, Sicherung privater Gegenstände der Betroffenen etc.) bei der Auflösung von Obdachlosencamps?

Zu 3.: Das Bezirksamt Neukölln hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Die Beendigung des Aufenthaltes von Obdachlosigkeit betroffener Personen im öffentlichen Raum setzt – mit Ausnahme der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr – eine Entscheidung des für Soziales zuständigen Mitglied des Bezirksamtes Neukölln voraus. Sie ist nach den in diesem Leitfadens genannten Grundsätzen zu treffen und soll die Abwägung der widerstreitenden Interessen beinhalten.

Die Umsetzung der Entscheidung erfolgt durch die Soziale Wohnhilfe im Amt für Soziales, die im Rahmen der Amtshilfe nach § 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Absatz 1 VwVfG Bln durch das Ordnungsamt unterstützt wird. Folgende Schritte sind in der Regel einzuhalten:

1. Von der Sozialen Wohnhilfe erfolgt die Bitte an die vom Bezirksamt beauftragte Straßensozialarbeit um Information der von der bevorstehenden Maßnahme betroffenen Personen. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist – auch wenn dies bereits im Rahmen vorheriger anlassloser Kontaktaufnahmen erfolgt ist – auf die Möglichkeit und den Anspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung sowie Begleitung und Unterstützung bei der Vorsprache bei zuständigen Behörden hinzuweisen.

Soweit Hilfen abgelehnt werden / keine Reaktion erfolgt / der öffentliche Raum nicht freiwillig verlassen wird:

2. Mitteilung des Räumungstermins durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Wohnhilfe. Dies soll mündlich und – soweit im Einzelfall umsetzbar – schriftlich erfolgen. Auf eine adressatengerechte Kommunikation ist zu achten, insbesondere durch den Einsatz von Sprachmittlern oder herkunftssprachlichem Informationsmaterial. Erneut ist auf die Möglichkeit und den Anspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung sowie Begleitung und Unterstützung bei der Vorsprache bei zuständigen Behörden hinzuweisen. Sollten Personen nicht angetroffen werden, deren weiterer Aufenthalt aus den erkennbaren Umständen aber anzunehmen ist, sind schriftliche Informationen gut sichtbar zu hinterlassen.

Soweit Hilfen abgelehnt werden / keine Reaktion erfolgt / der öffentliche Raum nicht freiwillig verlassen wird:

3. Mitteilung des Räumungstermins durch das Ordnungsamt. Hinweis auf ordnungsrechtliche Maßnahmen. Dies soll mündlich und – soweit im Einzelfall umsetzbar – schriftlich erfolgen. Auf eine adressatengerechte Kommunikation ist zu achten, insbesondere durch den Einsatz von Sprachmittlern oder herkunftssprachlichem Informationsmaterial. Erneut ist auf die Möglichkeit und den Anspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung sowie Begleitung und Unterstützung bei der Vorsprache bei zuständigen Behörden hinzuweisen. Sollten Personen nicht angetroffen werden, sind schriftliche Informationen gut sichtbar zu hinterlassen.

Soweit Hilfen abgelehnt werden / keine Reaktion erfolgt / der öffentliche Raum nicht freiwillig verlassen wird:

4. Entscheidung über die Beendigung des Aufenthaltes durch den für Soziales verantwortlichen Bezirksstadtrat. Koordination und Begleitung der Räumung durch die Soziale Wohnhilfe und das Ordnungsamt (in Amtshilfe) sowie – falls erforderlich – Berliner Stadtreinigung, Schiffahrtsamt und sonstige. Federführend vor Ort ist stets die Soziale Wohnhilfe. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen soll ausgeschlossen werden. Erneut ist auf die Möglichkeit und den Anspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung sowie Begleitung und Unterstützung bei der Vorsprache bei zuständigen Behörden hinzuweisen. Auf eine adressatengerechte Kommunikation ist zu achten, insbesondere durch den Einsatz von Sprachmittlern oder herkunftssprachlichem Informationsmaterial. Der Umgang mit als solchen erkennbaren Wertgegenständen, die niemandem mehr zugeordnet werden können, ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände anlassbezogen vor Ort zu regeln.

Die Umsetzung der Entscheidung zur Beendigung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum soll in einem Zeitraum zwischen sieben und zehn Werktagen erfolgen. Damit soll einerseits den von Obdachlosigkeit betroffenen Personen ausreichend Gelegenheit für ein freiwilliges

Verlassen und das Suchen von Alternativen geboten, andererseits das berechnigte Interesse an der zeitnahen bestimmungsgemäßen Nutzung des öffentlichen Raumes gewahrt werden. Die Räumung nach 4. soll in der Regel und nach Verfügbarkeit der begleitenden Akteure nur an Werktagen erfolgen und spätestens um 09:00 Uhr abgeschlossen sein, um eine taggleiche Vorsprache in der für die Unterbringung zuständigen Behörde zu ermöglichen. Ergänzend ist auf zur Verfügung stehende Notunterkünfte hinzuweisen.

Im Rahmen der Ausschusssitzung des Neuköllner Sozialausschusses wurde angeregt, den Leitfaden noch einmal zu überarbeiten. Diese Anregung wurde durch den Bezirksstadtrat für Soziales und Gesundheit aufgenommen und Betroffenenverbände, Soziale Träger und Bezirksverordnete zu einer gemeinsamen Arbeit an einer Ergänzung des bestehenden Leitfadens eingeladen.“

Berlin, den 21. Juni 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung